Gemeinde Mertingen

Landkreis Donau-Ries

Landratsamt Donau-Ries
Eing. 18. Dez. 2023
Abt./Fb/Team:

13. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan

Aufstellungsbeschluss – 26.07.2022

Entwurf – 07.02.2023

Feststellungsbeschluss – 16.05.2023

Vorhabenträger:
Zott SE & Co. KG
Georg-Zott-Straße 1
86690 Mertingen

Planer:
Becker + Haindl
Architekten - Stadtplaner - Landschaftsarchitekten
G.-F.-Händel-Straße 5
86650 Wemding
Tel.: 09092 1776
Mail: info@beckerhaindl-wem.de

Bestand, M 1:5.000

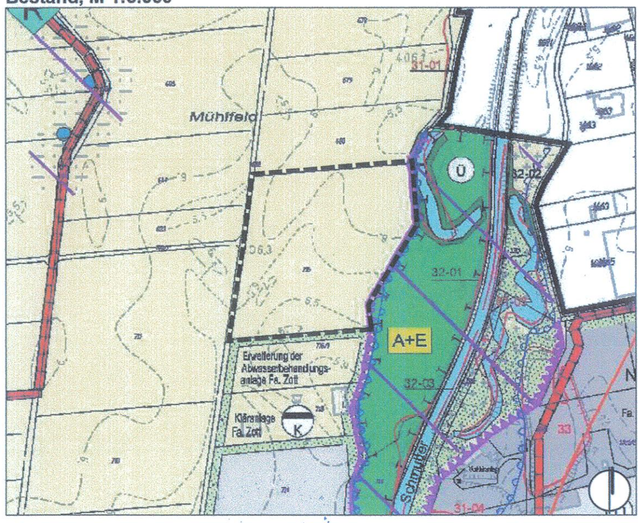

13. Änderung, M 1:5.000

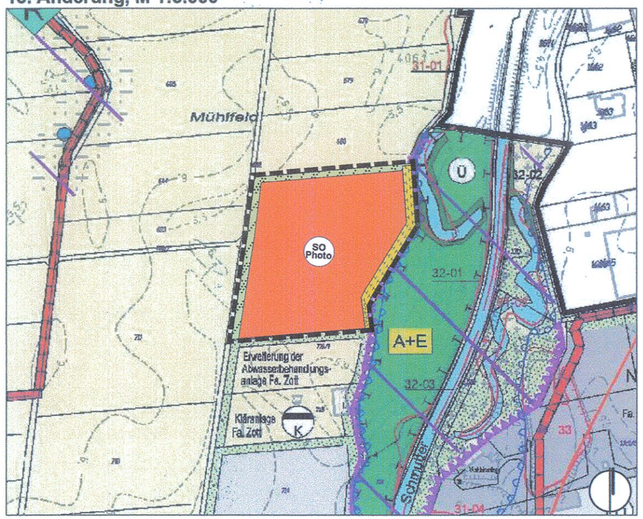

Legende - Bestand

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen

räumlicher Geltungsbereich

Legende - Änderung

Art der baulichen Nutzung

SO Photo — Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung: Regenerative Energien - Photovoltaik

Grünflächen

private Grünflächen (hier: Eingrünung)

Kennzeichnungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Entwicklungsziel: Artenreiche Säume und Staudenfluren mit Gehölzgruppen frischer bis mäßig trockener Standorte

Sonstige Planzeichen

räumlicher Geltungsbereich

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Mertingen hat in seiner Sitzung vom 26.07.2022 die Aufstellung der 13. Flächennutzungsplanänderung mit Landschaftsplan auf Flur-Nr. 716 Gemarkung Mertingen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 13. Flächennutzungsplanänderung i. d. Fassung vom 26.07.2022 hat in der Zeit vom 19.09.2022 bis 17.10.2022 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 13. Flächennutzungsplanänderung i. d. Fassung vom 26.07.2022 hat in der Zeit vom 19.09.2022 bis 17.10.2022 stattgefunden.

4. Der Entwurf der 13. Flächennutzungsplanänderung i. d. Fassung vom 07.02.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.02.2023 bis 29.03.2023 öffentlich ausgelegt.

5. Zu dem Entwurf der 13. Flächennutzungsplanänderung i. d. Fassung vom 07.02.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 27.02.2023 bis 29.03.2023 beteiligt.

6. Die Gemeinde Mertingen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.05.2023 die 13. Flächennutzungsplanänderung mit Landschaftsplan in der Fassung vom 07.02.2023 festgestellt.

Mertingen, den 07. Aug. 2023 Herr Meggle, 1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Donau-Ries hat die 13. Flächennutzungsplanänderung mit Landschaftsplan mit Bescheid vom 23.11.2023 Nr. 4440-7588 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Donauwörth, den 23.11.2023 Herr Roßle, Landrat

8. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt. Die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Mertingen, den 12. März 2024 Herr Meggle, 1. Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung für die 13. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wurde am 15. Dez. 2023 ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Flächennutzungsplanänderung wird seit diesem Tage zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die 1. Flächennutzungsplanänderung tritt damit gemäß § 6 BauGB in Kraft.

Mertingen, den 12. März 2024 Herr Meggle, 1. Bürgermeister

Gemeinde Mertingen

13. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan

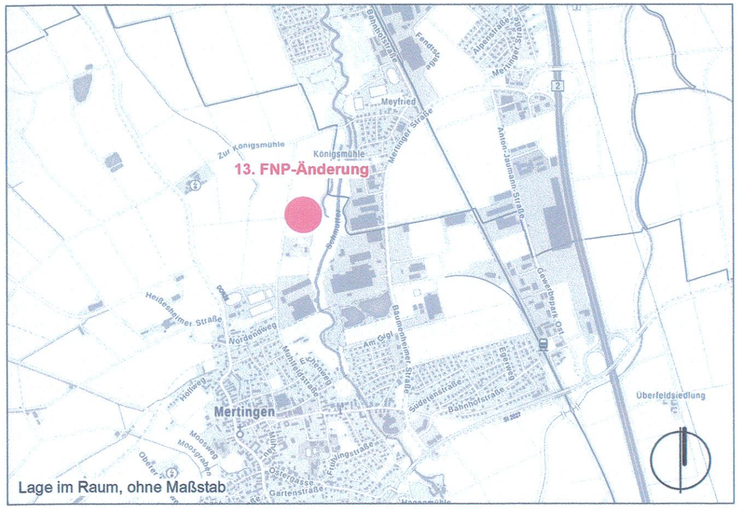

Lage im Raum, ohne Maßstab

NR.	Änderungen / Ergänzungen	Datum	Name	gepr.:

	Vorhabensträger Zott SE & Co. KG Georg-Zott-Straße 1, 86690 Mertingen	
	Gemeinde Mertingen vertr. d. Herrn Meggle, 1. Bürgermeister Fuggerstraße 5, 86690 Mertingen	Projekt- NR.: 22_111
	13. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan	
	Aufstellungsbeschluss - 26.07.2022, Entwurf - 07.02.2023, Feststellungsbeschluss - 16.05.2023	gez.: js
	Bearbeitung: ..... Norbert Haindl, Dipl.-Ing.	

becker + haindl architekten . stadtplaner . landschaftsarchitekten
G.-F.-Händel-Straße 5 86650 Wemding Tel.: 09092 1776 e-mail: info@beckerhaindl-wem.de

Gemeinde Mertingen

Landkreis Donau-Ries

13. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Aufstellungsbeschluss – 26.07.2022

Entwurf – 07.02.2023

Feststellungsbeschluss – 16.05.2023

Vorhabenträger:
Zott SE & Co. KG
Georg-Zott-Straße 1
86690 Mertingen

Planer:
Becker + Haindl
Architekten - Stadtplaner - Landschaftsarchitekten
G.-F.-Händel-Straße 5
86650 Wemding
Tel.: 09092 1776
Mail: info@beckerhaindl-wem.de

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Begründung

1.0 Anlass und Ziele der Planung

2.0 Lage

3.0 Räumlicher Geltungsbereich und betroffene Flurstücke

4.0 Begründung zur Standortwahl

5.0 Planänderung und Erläuterung

6.0 Baurechtliche Verhältnisse

Teil B: Umweltbericht

1.0 Anlass und Ziel
1.1 Inhalt und Ziele der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan einschließlich der Beschreibung der Darstellungen
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele

2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden
2.1 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes einschließlich der zu erwartenden Beeinträchtigungen
2.2 Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
2.4 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung)
2.5 Artenschutzrechtliche Maßnahmen
2.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
2.7 Merkmale der technischen Verfahren und Hinweise auf die Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen
2.8 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der Bauleitplanung (Monitoring)

3.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Teil A: Begründung

1.0 Anlass und Ziele der Planung

Anlass zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan der Gemeinde Mertingen gibt die Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet vorhabenbezogener Bebauungsplan Photovoltaikanlage Firma Zott Mertingen Fl.Nr. 716" in der Gemeinde und Gemarkung Mertingen. Im Zuge dessen wird eine Fläche für die Errichtung einer Photovoltaikanlage in Freilandaufstellung im Bereich der Gemeinde Mertingen, Gemarkung Mertingen, Landkreis Donau-Ries entwickelt.

Der für die Umsetzung des Vorhabens notwendige Bebauungsplan "Sondergebiet vorhabenbezogener Bebauungsplan Photovoltaikanlage Firma Zott Mertingen Fl.Nr. 716" wird zu Lasten des Betreibers aufgestellt. Die Gemeinde unterstützt das Vorhaben, indem sie das Bebauungsplanverfahren durchführt. Der Gemeinderat Mertingen hat am 26. Juli 2022 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Durchführungsvertrag wird im weiteren Verfahrensverlauf zwischen dem Betreiber der Anlage, Firma Zott Mertingen, und der Gemeinde Mertingen geschlossen und wird dann Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Da der genannte Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Mertingen als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt ist, bedarf es der 13. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan.

Mit der Erstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan mit Begründung und Umweltbericht wurde das Büro Becker + Haindl, Architekten, Stadtplaner und Landschaftsarchitekten, G.-F.-Händel-Straße 5, 86650 Wemding beauftragt.

2.0 Lage des Planungsgebiets

Das Planungsgebiet liegt im Norden der Gemeinde Mertingen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche. Unmittelbar südlich angrenzend liegt die Kläranlage der Firma Zott. Östlich fließt die Schmutter.

Abb. 1: Lage im Raum

3.0 Räumlicher Geltungsbereich und betroffene Flurstücke

Der räumliche Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan ist in den Planzeichnungen zu Bestand und Planung dargestellt.

Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereichs der 13. Änderung beträgt ca. 3,24 ha und umfasst das Flurstück mit der Nummer 716, Gemarkung und Gemeinde Mertingen.

4.0 Begründung zur Standortwahl

Das Planungsgebiet befindet sich in direkter Angrenzung an das Werk der Firma Zott. Der im Solarpark erzeugte Strom wird direkt zum Eigenverbrauch in das Werk gespeist.
Aufgrund dieser Standortwahl lassen sich unnötig lange Leitungskabel vermeiden, wodurch wiederum der Eingriff in die Natur (hier v.a. in den Boden) deutlich verringert wird.
Des Weiteren sind im Planungsgebiet keine Biotope vorhanden, die von dem Vorhaben betroffen wären.

Aufgrund der genannten Punkte ist die gewählte Fläche für eine entsprechenden Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet.

5.0 Planänderung und Erläuterung

→ siehe Planzeichnung

Bestand

Im wirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Mertingen (aufgestellt 1986, zuletzt geändert 2006) stellt sich das Planungsgebiet mit der zugehörigen Flächengröße folgendermaßen dar:

"Fläche für die Landwirtschaft", gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB	ca. 3,24 ha
Gesamt:	**ca. 3,24 ha**

Planung – 13. Änderung des Flächennutzungsplans

"Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Regenerative Energien – Photovoltaik", gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2b BauGB	ca. 2,79 ha
"Grünfläche", gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB	ca. 0,26 ha
"Kennzeichnungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, mit dem Entwicklungsziel: Artenreiche Säume und Staudenfluren mit Gehölzgruppen frischer bis mäßig trockener Standorte", gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB	ca. 0,19 ha
Gesamt:	**ca. 3,24 ha**

Die Änderungen sind erforderlich, um die Ausweisung des Solarparks „Sondergebiet Photovoltaikanlage Firma Zott Mertingen Flurnr. 716" planungsrechtlich zu sichern.

6.0 Baurechtliche Verhältnisse

Die Änderung der Darstellungen wurde in die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Gemeinde Mertingen eingearbeitet. Der bisher wirksame Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan behält für die von den Änderungen nicht betroffenen Flächen Gültigkeit.

Teil B: Umweltbericht

1.0 Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der 13. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen

Anlass der Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan gibt die konkrete Nachfrage nach Flächen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zum Eigenverbrauch durch die Firma Zott Mertingen.
Das Planungsgebiet liegt nördlich der Siedlungsfläche der Gemeinde Mertingen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche westlich der Schmutter. Das Planungsgebiet grenzt direkt an die Kläranlage der Firma Zott an, in welche der Strom zum Eigenverbrauch eingespeist werden soll.

Ziele der Planung:
- eine geordnete, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Plangenehmigung für die Photovoltaikanlage zu erreichen
- die Umweltauswirkungen (Umweltbericht) zu beschreiben

Kurzdarstellung des Planungsinhaltes und der Beschreibung der Festsetzungen	
Art des Verfahrens	Änderung des Flächennutzungsplans
Bestand	"Fläche für die Landwirtschaft", gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
Art der Änderung	Ausweisung von: - "Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Regenerative Energien – Photovoltaik", gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2b BauGB - "Grünfläche", gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB - "Kennzeichnungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, mit dem Entwicklungsziel: Artenreiche Säume und Staudenfluren mit Gehölzgruppen frischer bis mäßig trockener Standorte", gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
Räumlicher Geltungsbereich	3,24 ha

1.2 Darstellung, der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens des Flächennutzungsplanes sind nachfolgend aufgeführte Fachgesetze und Fachpläne maßgeblich von Bedeutung:

Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung:
- eine geordnete städtebauliche Entwicklung
- eine dem Wohle der Allgemeinheit entsprechende, sozialgerechte Bodennutzung
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen
- sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung:
- Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln bzw. wieder herzustellen, dass
  die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
  die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
  die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
  die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft
  auf Dauer gesichert sind.
- Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung:

- örtliche Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege festsetzen

Fachpläne

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan von 1986, zuletzt geändert 2006

- Ordnen der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde

Zur Berücksichtigung der festgelegten Ziele wurden folgende Planungsschritte durchgeführt:

- Frühzeitige Ermittlung des Umweltzustandes
- Entwicklung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- Ermittlung der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen

Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zum Ausgleich werden planungsrechtlich im Bebauungsplan "Sondergebiet vorhabenbezogener Bebauungsplan Photovoltaikanlage Firma Zott Mertingen Fl.Nr. 716", welcher im Parallelverfahren aufgestellt wird, festgesetzt.
Im Umweltbericht wird, dem Verfahrensfortschritt entsprechend, der Kenntnisstand ergänzt bzw. fortgeschrieben.

2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Sondergebiet vorhabenbezogener Bebauungsplan Photovoltaik Firma Zott Mertingen Fl. Nr. 716" enthält der Umweltbericht die Tiefe der verbindlichen Bauleitplanung und entspricht dem Umweltbericht des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden

Der Bestand wurde mittels Grundlagenrecherche und Begehung erfasst und bewertet.

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung	Baubedingte Auswirkung	Anlage- und betriebsbedingte Auswirkung
Klima/ Luft	Das Planungsgebiet wird bisher ackerbaulich genutzt. Ackerflächen sind Kaltluftentstehungsgebiete. Die entstandene Kaltluft fließt vermutlich aufgrund der Topografie nach Osten zur tieferliegenden Schmutter ab. Wirksame Frischluftbahnen sind nicht vorhanden.	Durch die Bautätigkeit kommt es zeitlich begrenzt zu Schadstoffausstoß durch Baumaschinen und Baufahrzeugen. geringe Erheblichkeit	Die Ackerfläche wird überstellt (nicht überbaut) und wird in artenreiches Extensivgrünland umgewandelt. → geringfügige Verbesserung der Kaltluftentstehung. Der Abfluss zur Schmutter ist weiterhin möglich. keine Erheblichkeit
Boden	Aufgrund der bisherigen intensiven Ackernutzung ist der Bodentyp vermutlich Braunerde, leicht sandig. Braunerde eignet sich gut für Ackerbau. Die Bodenprofile sind vorhanden und voraussichtlich nicht gestört. Die durchschnittliche Ackerzahl liegt bei ca. 65.	Die Bodenprofile bleiben erhalten. Im Bereich von Baustraßen kommt es stellenweise zur Bodenverdichtung. geringe Erheblichkeit	Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen. Im Bereich der Verankerungen mittels gerammter Stahlkonstruktion punktuelle Verdichtung und punktuell geringfügiger Verlust der Bodenfunktionen. Der Ausgleich hierzu erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsregelung (siehe hierzu auch Kapitel 2.4 im Umweltbericht) mittlere Erheblichkeit
Wasser	*Grundwasser* Aufgrund der Lage zur Schmutter, welche ca. 2-3m tiefer als das Planungs gebiet liegt ist mit einem entsprechenden Abstand zum GW zu rechnen. *Fließ- und Stillgewässer* Im Planungsgebiet befinden sich keine Fließ- und Stillgewässer. In unmittelbarer Nähe des Plangebiets befindet sich die Schmutter, deren HQ-100 Hochwassergebiet den Geltungsbereich nicht berührt.	*Grundwasser* Aufgrund der Topografischen Lage liegt das Grundwasser voraussichtlich unterhalb der Verankerung. *Fließ- und Stillgewässer* keine Beeinträchtigung. voraussichtlich keine Erheblichkeit	*Grundwasser* Durch Überstellung (nicht Überbauung) kann Niederschlagswasser abfließen und versickern. Es wird nicht schädlich verunreinigt. *Fließ- und Stillgewässer* keine Beeinträchtigung. voraussichtlich keine Erheblichkeit

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung	Baubedingte Auswirkung	Anlage- und betriebsbedingte Auswirkung
Flora und Biotoptypen	Der Umgriff des Bebauungsplans liegt auf intensiv genutzter Ackerfläche. Es sind keine hochwertigen Biotopstrukturen betroffen. Ackerflächen sind für die Flora und Biodiversität von geringer naturschutzfachliche Bedeutung. Schutzgebiete sind nicht bekannt.	Keine Rodung o.ä. → keine Beeinträchtigung keine Erheblichkeit	Aufgrund der Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in artenreiches Extensivgrünland, dem Verbot von Düngung und Herbizideinsatz, der Eingrünung der Fläche im Norden und Westen durch eine 3-reihige Strauch-Hecke und der Entwicklung artenreicher Säume und Staudenfluren im Osten mit Gehölzgruppen kommt es zur Strukturanreicherung der Landschaft und zur Erhöhung der Biodiversität. keine Erheblichkeit
Fauna	Mit der Relevanzprüfung wurde festgestellt, dass entsprechend der Nutzung und der Ausstattung des Planungsgebiets insbesondere Offenlandarten der Artengruppe Vögel zu erwarten sind. In der saP wurde die Betroffenheit dieser relevanten Arten untersucht. Aufgrund der zeitlichen Notwendigkeit wurde zunächst auf Basis einer worst case - Betrachtung die saP erstellt, mit dem Ergebnis, dass 2 Brutpaare der Feldlerche vom Vorhaben betroffen sind. Ergänzend zu der worst case - Betrachtung wurde zwischen Ende März und Mitte Juni 2023 eine Erfassung von Offenland-Vorkommen durchgeführt. Dabei wurden innerhalb der geplanten PV-Fläche 2 Brutreviere der Wiesenschafstelze nachgewiesen, im weiteren Umfeld (jedoch außerhalb des Wirkungsbereiches der PV-Anlage mit Eingrünung) weitere Brutreviere und Schafstelzen auf Nahrungssuche. Weitere relevante Artenvorkommen waren nicht festzustellen.	Durch den Bau der PV-Anlage gehen Lebens-, Nahrungs- und Nisthabitate der Wiesenschafstelze vorübergehend verloren. Des Weiteren wären Störungen bei einem Beginn von Bauarbeiten während der Brutzeit der Tiere gegeben. hohe Erheblichkeit Aufgrund dessen werden in Anlehnung an die Vorgaben der „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Feldlerche“ als CEF-Maßnahmen pro Brutpaar 0,5 ha Maßnahmenfläche auf Flächen in der Mertinger Höll entwickelt und in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt (s. Kap. 2.5). Zur Vermeidung erheblicher Störungen wird eine Bauzeitenbeschränkung in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt (s. Kap. 2.3).	Durch Überstellung der landwirtschaftlichen Freifläche mit PV-Modulen gehen Lebens-, Nahrungs- und Nisthabitate der Wiesenschafstelze dauerhaft verloren (erforderliche Maßnahmen s. Kap. 2.5). Andererseits entstehen auch neue Habitatstrukturen wie Hecken, artenreiches Extensivgrünland oder artenreiche Säume und Staudenfluren für andere Arten.

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung	Baubedingte Auswirkung	Anlage- und betriebsbedingte Auswirkung
Mensch	Das Gebiet wird bisher intensiv ackerbaulich genutzt und grenzt an die Kläranlage der Firma Zott an. Es tangieren keine bedeutenden Rad- und Fußwege.	Keine Beeinträchtigung. keine Erheblichkeit	Keine Beeinträchtigung. keine Erheblichkeit
Landschaftsbild	Das Gebiet hat keine hohe Eigenart und keine große Bedeutung für das Landschaftsbild. Aufgrund der Lage neben der Kläranlage ist das Gebiet kaum einsehbar und vorbelastet.	Keine Beeinträchtigung. Keine Erheblichkeit	Durch die Bebauung wird das Landschaftsbild verändert. Eine Ackerfläche wird in ein Sonstiges Sondergebiet mit Solarmodulaufstellfläche umgewandelt. Aufgrund der Lage neben der Kläranlage ist die Fläche vorbelastet. Durch die Eingrünung der Sonstigen Sondergebietsfläche kommt es zur Strukturanreicherung und zur Einbindung der technischen Anlage in das Landschaftsbild. Keine Erheblichkeit
Kultur- u. Sachgüter	Im Planungsgebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- und Sachgüter.	Keine Beeinträchtigung. Keine Erheblichkeit	Keine Beeinträchtigung. Keine Erheblichkeit

2.2 Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Prognose bei Durchführung

Bei Durchführung der Planung geht landwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Das ackerbaulich genutzte Planungsgebiet wird in artenreiches Extensivgrünland umgewandelt und mit Solarmodulen überstellt. Der Übergang zur freien Landschaft wird durch die Pflanzung einer 3-reihigen Strauch-Hecke im Westen und Norden und durch artenreiche Säume und Staudenfluren mit Gehölzgruppen im Osten ausgeprägt.

Prognose bei Nichtdurchführung

Das Gebiet würde bei Nichtdurchführung weiter intensiv ackerbaulich genutzt werden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der nachteiligen Auswirkungen

Es ist zu prüfen, ob das Planungsziel mit möglichst geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft quantitativ und qualitativ erreicht werden kann.
Aufgrund dieser Prüfung sind nachfolgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen planungsrechtlich in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt worden, welche im Parallelverfahren aufgestellt und behandelt worden ist.

Schutzgut	Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen
Klima/Luft	• Einsparung von fossilen Brennstoffen und damit Einsparung von CO^2 durch die Stromgewinnung über PV-Module als Erneuerbare Energien; • Extensivierung der Fläche und Düngeverbot bedingt die Einsparung von Treibhausgasen; • Erhöhung der Kaltluftentstehung durch Etablierung einer großflächigen Eingrünung (im Westen und Norden durch eine 3-reihige Strauch-Hecke und im Osten durch Säume und Staudenfluren mit Gehölzgruppe) und Schaffung eines artenreichen Extensivgrünlands
Boden	• Reduzierung des Nährstoff- und Schadstoffeintrags und Anreicherung des Bodens mit Bodenlebewesen durch die Festsetzung der Einsaat der Flächen und des Verbots von Düngemittel- / Pestizideinsatz; • Vor Einsaat der Fläche soll der Boden gelockert werden, um die stellenweise Verdichtung des Bodens durch die Baumaschinen zu beheben. • Entfall der Tiefenlockerung durch landwirtschaftlichen Betrieb -> Bodenprofile und -lebewesen werden dadurch nicht mehr gestört • Die private Verkehrsfläche wird als wassergebundener Belag zur Reduzierung des Versiegelungsgrades ausgeführt.
Wasser	• Erhöhung der Reinigungsleistung durch die Festsetzung von Grünland und Reduzierung des Nährstoff- und Schadstoffeintrags durch die Festsetzung des Verbots von Düngemittel- / Pestizideinsatz.
Flora und Biotoptypen	• Eingrünung im Westen und Norden durch eine 3-reihige Strauch-Hecke und der Entwicklung artenreicher Säume & Staudenfluren im Osten mit Gehölzgruppen. • Schaffung eines extensiven, artenreichen Grünlands auf der Modulaufstellfläche mittels Mahdgutübertragung. • Zur erfolgreichen Etablierung von artenreichem Grünland wird der Reihenabstand zwischen den Modulen auf min. 3,50 m und der Bodenabstand zur Unterkante auf min. 0,8 m festgesetzt. Zudem ist der Einsatz von Herbiziden, Nagergiften, Düngemitteln und Mulchen verboten.
Fauna	• Bodenabstand der Einzäunung mit 15 cm für den Durchlass für Klein- und Mittelsäuger. • Pflegemaßnahmen der Grünfläche unter den Modultischen mit min. 10cm Schnitthöhe für Insekten. • Verbot von Nagergiften. <u>Speziell für die betroffene Offenlandart:</u> • Baubeginn von Bodenarbeiten zwischen dem 01. September und Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeit der Wiesenschafstelze. • Je nach Baubeginn können vor dem Brutzeitraum der Offenlandvögel ggf. Vergrämungsmaßnahmen erforderlich werden. • Anlage von Gehölzpflanzungen (Strauchhecken) und Grünflächen im bzw. randlich am Plangebiet.
Mensch	Nicht erforderlich.
Landschaftsbild	Schaffung einer Eingrünung im Westen und Norden durch eine 3-reihige Strauch-Hecke und der Entwicklung artenreicher Säume und Staudenfluren mit Gehölzgruppen im Osten.
Kultur- u. Sachgüter	Nicht erforderlich.

2.4 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung)

Um Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. Ausgleich und Ersatz für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen zu schaffen, wird für das Planungsgebiet die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung durchgeführt.

Ausgangssituation / Rechtliche Grundlagen

§ 18 des Bundes- Naturschutz- Gesetzes sieht für die Bauleitplanung und für Verfahren zu Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn auf Grund dieser Verfahren nachfolgende Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Um Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden und Ausgleich für eventuell unvermeidbare Beeinträchtigungen zu schaffen, wurden für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan "Sondergebiet vorhabenbezogener Bebauungsplan Photovoltaikanlage Firma Zott Mertingen Fl.Nr. 716" nachfolgend aufgeführte Schritte bearbeitet:

- Erfassen und Bewerten des Bestandes
- Erfassen der Eingriffsfläche und Eingriffsschwere
- Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen
- Ermitteln des Umfangs der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen
- Auswahl und Festlegung der Kompensationsmaßnahmen

Die Bearbeitung erfolgte entsprechend dem Leitfaden „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021.

Darstellung und Bewertung der Eingriffsfläche

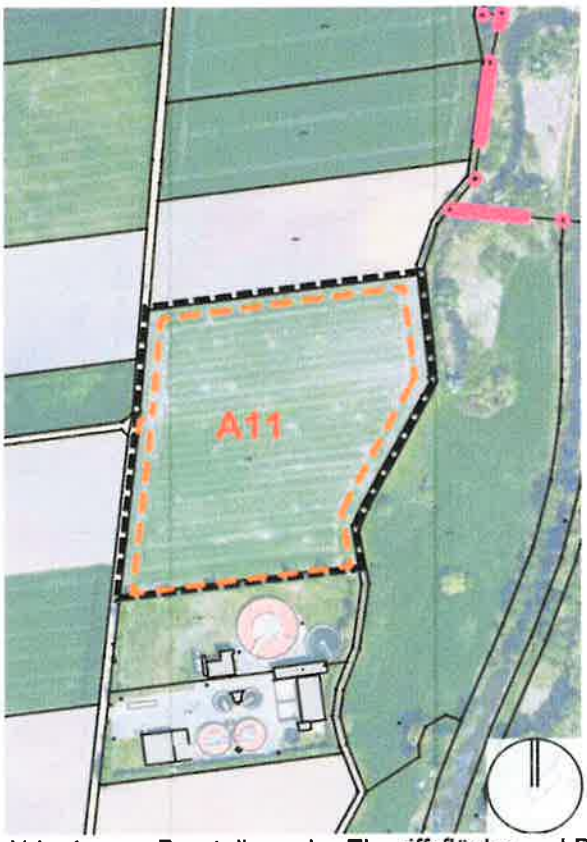

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs		3,24 ha
A11	Eingriffsfläche: intensiv genutzte Ackerflächen	2,79 ha

Abb. 4: Darstellung der Eingriffsfläche und Bewertung, M 1:5.000

Vermeidungsmaßnahmen, gem. dem Leitfaden „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021:

- GRZ ≤ 0,5
- mind. 3,5 m Reihenabstand, um einen 3,0 m breiten besonnten Streifen zu erreichen
- Modulabstand mind. 0,8 m ggü. dem natürlichen Geländeverlauf
- Einsaat der Modulaufstellfläche durch Heumulchsaat mit Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen
- 1- bis 2-schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk, Schnitthöhe min. 10cm), nach dem 15. Juni, inkl. Abtransport des Mähguts
- Standortangepasste bzw. extensive Schafbeweidung ist zulässig
- kein Mulchen
- kein Einsatz von Herbiziden, Nagergiften oder Düngemitteln

Durch den Ausgangszustand der Fläche als A11 "intensiv genutzter Acker" und der Festsetzung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen ist mit keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zu rechnen.
Somit entsteht kein Ausgleichsbedarf.

Zusätzlich werden zur Verbesserung der Artenvielfalt Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, siehe Nr. 2.3 des Umweltberichtes.
Zudem wird innerhalb des Geltungsbereichs eine Fläche von 1.880 m² zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgelegt.

2.5 Artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden vor Realisierung der geplanten PV-Anlage als vorgezogene (CEF-)Maßnahmen auf einer Gesamtfläche von 1,09 ha in der Mertinger Höll (auf Fl.-Nr. 4759 und Fl.-Nr. 5236 Gmk. und Gemeinde Mertingen) Blüh- und Bracheflächen angelegt, um Gefährdungen der lokalen Population der Wiesenschafstelze zu vermeiden. Diese CEF-Maßnahmen werden in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.
Der Ist-Zustand der für die CEF-Maßnahmen vorgesehenen Flächen wurde durch Begehungen zwischen Ende März und Mitte Juni 2023 überprüft. Dabei waren keine Vorkommen der Wiesenschafstelze festgestellt werden.

Die CEF-Maßnahmen müssen hergestellt und wirksam sein, bevor mit den Bau- und / oder Vergrämungsmaßnahmen begonnen wird. Die CEF-Maßnahmen sind aufrecht zu erhalten, solange der Eingriff wirkt.

2.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anlass der Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan gibt das konkrete Vorhaben der Firma Zott CO^2 zu reduzieren und Strom aus Erneuerbaren Energien zu produzieren.

Das Planungsgebiet befindet sich in direkter Angrenzung an das Werk der Firma Zott. Der im Solarpark erzeugte Strom wird direkt zum Eigenverbrauch in das Werk gespeist.
Aufgrund dieser Standortwahl lassen sich nicht notwendige lange Leitungskabel vermeiden, wodurch wiederum der Eingriff in die Natur (hier v.a. in den Boden) deutlich verringert wird.

Aufgrund dieser Lage kommen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten in Betracht.

2.7 Merkmale der technischen Verfahren und Hinweise auf die Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der Leitfaden "Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (Stand 10.12.2021) verwendet.

Die Aussagen insbesondere zu den Schutzgütern Klima, Boden, Biotope, Mensch und Arten (keine schützenswerten Pflanzenarten) basieren auf Einschätzungen des Bearbeiters.

In Bezug auf die Fauna wurde durch die Relevanzprüfung vom Büro „Bilanum" festgestellt, dass aufgrund der Ausstattung des Planungsgebiets schützenswerte Arten betroffen sein könnten.
Die Untere Naturschutzbehörde forderte zur Entwurfsauslegung eine Kartierung als Basis für die zu entwickelnden CEF-Maßnahmen.
Aufgrund der Verantwortung der Firma Zott dem Klimawandel entgegenzuwirken, einen positiven Beitrag zur Energiewende zu leisten und der gleichzeitig begrenzten Zeitschiene wurde zunächst eine worst case-Betrachtung als Grundlage der saP vom Büro „Bilanum" durchgeführt, um dem Artenschutz Rechnung zu tragen.
Ergänzend zur worst case - Betrachtung wurde zwischen Ende März und Mitte Juni 2023 eine Erfassung von Offenland-Vorkommen durchgeführt. Die Ergebnisse werden in der saP ergänzt. Die gem. worst case – Betrachtung vorgesehenen CEF-Maßnahmen sind in ihrer Art und Umfang geeignet und ausreichend.

2.8 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplanes (Monitoring)

Für die CEF-Maßnahmen wird in der verbindlichen Bauleitplanung ein Monitoring aufgenommen.
Gegenstand des Monitorings ist in diesem Fall die Umsetzung und die Wirksamkeit der artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die Wiesenschafstelze unter der Zielsetzung des Erhalts der Populationsgröße zu überprüfen.
Das Monitoring ist nach 3 und nach 5 Jahren nach Herstellung der Flächen vorgesehen.

3.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anlass zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan der Gemeinde Mertingen gibt die konkrete Nachfrage der Firma Zott nach Flächen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Stromgewinnung für den Eigenverbrauch in Freilandaufstellung im Bereich der Gemeinde Mertingen, Gemarkung Mertingen, Landkreis Donau-Ries. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet vorhabenbezogener Bebauungsplan Photovoltaikanlage Firma Zott Mertingen Fl.Nr. 716".

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, hat der Gemeinderat Mertingen in der Sitzung vom 26. Juli 2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern.

Von dem Vorhaben ist eine intensiv genutzte Ackerfläche betroffen, welche direkt an die Kläranlage der Firma Zott angrenzt und als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung: Regenerative Energien – Photovoltaik überbaut werden soll.

Um dem Artenschutz Rechnung zu tragen, wurde eine Relevanzprüfung erstellt. Es wurde festgestellt, dass entsprechend der Nutzung und der Ausstattung des Planungsgebiets insbesondere Offenlandarten der Artengruppe Vögel zu erwarten sind. Anschließend wurde die Betroffenheit dieser Arten in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) genau untersucht. Aufgrund der zeitlichen Notwendigkeit wurde zunächst auf Basis einer worst case - Betrachtung die saP erstellt, mit dem Ergebnis, dass 2 Brutpaare Feldlerchen vom Vorhaben betroffen sind.
Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität wurden als vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf einer Gesamtfläche von 1,09 ha in der Mertinger Höll Blüh- und Bracheflächen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt, um Gefährdungen der lokalen Population der Feldlerche zu vermeiden.
Ergänzend zur worst case - Betrachtung wurde zwischen Ende März und Mitte Juni 2023 eine Erfassung von Offenland-Vorkommen durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass zwei Brutvorkommender Wiesenschafstelze vom Vorhaben betroffen sind und für diese vorgezogenen Maßnahmen festgesetzt und durchgeführt werden müssen. Die Ergebnisse aus der Kartierung heraus werden in der saP ergänzt. Die gem. worst case – Betrachtung vorgesehenen CEF-Maßnahmen für die Feldlerchen sind in ihrer Art und Umfang ebenfalls für die Wiesenschafstelzen geeignet und ausreichend. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen wird in der verbindlichen Bauleitplanung ein Monitoring nach 3 und 5 Jahren vorgesehen.

Es wurde gem. dem Leitfaden „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsregelung durchgeführt.
Durch den Ausgangszustand der Fläche als intensiv genutzter Acker und der Festsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (wie der Extensivierung der Fläche, Einsaat der Modulaufstellfläche durch Heumulchsaat mit Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen) ist mit keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zu rechnen. Somit wird die Artenvielfalt gesteigert und es entsteht kein Ausgleichsbedarf.

Aufgrund der Lage des Planungsgebietes direkt angrenzend zur Kläranlage der Firma Zott und damit auf bereits vorbelastetem Gebiet inkl. Eingrünung der technischen Anlage werden das Landschaftsbild und die Naherholung vom Vorhaben nicht beeinträchtigt, Kultur- und Sachgüter sind ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen oder beeinträchtigt.

Nach Auffassung des Planverfassers ist durch die Wahl des Standortes, den Festsetzungen sowie durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen mit keinen verbleibenden, erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Mertingen, den 16.05.2023

Bearbeitung:

.....
Norbert Haindl, Dipl.-Ing. (FH)

Gemeinde Mertingen:

.....
Meggle, 1. Bürgermeister

Becker + Haindl
Architekten - Stadtplaner - Landschaftsarchitekten
G.-F.-Händel-Straße 5, 86650 Wemding